Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4758**

17. Wahlperiode 11. 02. 2011

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgitt Bender, Maria Klein-Schmeink, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Harald Terpe, Monika Lazar, Kerstin Andreae, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Stephan Kühn, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Ingrid Nestle, Lisa Paus, Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Aktualisierungsbedarf der gesetzlichen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Vielen Schwangeren sind ihre gesetzlichen Ansprüche auf die Unterstützung durch Hebammen in der Schwangerschaft, während der Geburt sowie im Wochenbett und der Stillzeit nicht bekannt. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Regelungen zu Schwangerschaft und Geburt für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherungen in der Reichsversicherungsordnung (RVO) faktisch nicht auffindbar sind.

Sowohl die Hebammenverbände als auch die gesetzlichen Krankenversicherungen sehen Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf bei den bestehenden Regelungen.

Die ursprünglich sehr umfangreichen Regelungen der aus dem Jahr 1911 stammenden RVO wurden in den letzten Jahrzehnten sukzessive in andere Gesetze, insbesondere in die Sozialgesetzbücher I bis XII, überführt (exemplarisch Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I – 1975, SGB V 1988). In der RVO findet sich aktuell nur noch ein Leistungsanspruch – der bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 179, 195 bis 200 RVO). Die RVO scheint auch bei der Gesetzgebung nicht immer im Blick zu sein. Mindestens in einem Fall wurde bei Änderungen im SGB V eine notwendige Folgeänderung der RVO übersehen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass es an der Zeit ist, den einzigen noch in der RVO verbliebenen Leistungsanspruch gesetzlich Versicherter – Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft – ins SGB V zu überführen?

   Wenn ja, wann legt sie dazu einen Gesetzentwurf vor?

   Wenn nein, wie begründet sie dies?

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der in § 195 Absatz 2 Satz 3 RVO enthaltene Verweis auf § 65 Absatz 2 SGB V (§ 65 SGB V regelt bis 30. Juni 1997 die „Beitragsrückerstattung“, seit 1. Juli 1997 regelt er die „Auswertung der Modellvorhaben“) falsch ist?

   Wenn ja, wann plant die Bundesregierung, dies zu korrigieren?

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass im Rahmen der Geburt gesundheitsfördernde Aspekte, wie etwa die Förderung der Mutter/Eltern-Kind-Bindung oder des Stillens, eine stärkere Berücksichtigung finden müssen?

   Wenn ja, wie will sie dies gewährleisten?

4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Hebammen stärker z. B. in die Alkohol- und Nikotinprävention während der Schwangerschaft einbezogen werden sollten?

   Wenn ja, wie will sie dies gewährleisten, und welche Anforderungen sollten dabei gestellt werden?

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine gesetzliche Definition der Hebammenhilfe sinnvoll ist und dass diese die Bereiche Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit umfassen sollte?

   Wenn ja, welche gesetzliche Änderung plant die Bundesregierung hierzu?

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Leistungsansprüche nicht nur für die biologische Mutter sondern auch für

   a) Säuglinge selbst,

   b) Adoptions- oder Pflegeeltern eines Säuglings,

   c) Väter (wenn die Mutter verstirbt, nicht verfügbar oder nicht in der Lage ist, den Säugling zu versorgen)

   gesetzlich verankert werden müssen?

   Wenn ja, welche gesetzliche Änderung plant die Bundesregierung hierzu?

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass im Sinne der Leistungstransparenz für die Schwangeren eine gesetzliche Nennung aller in Frage kommenden Geburtsorte (Krankenhaus, Geburtshaus, zu Hause) sinnvoll ist?

   Wenn ja, welche gesetzliche Änderung plant die Bundesregierung hierzu?

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Frauen in allen Fällen bei Fehlgeburten sowie bei späten Abbrüchen und dem anschließenden Wochenbett einen Leistungsanspruch auf die Begleitung durch Hebammen erhalten sollten?

   Wenn ja, welche gesetzliche Änderung plant die Bundesregierung hierzu?

Berlin, den 11. Februar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333